

Meißeln für Untergrundlockerung zu veranlassen. Keine Maschinenausleihstation und keine Bauernwirtschaft darf ohne Untergrundlockerungsgerät bleiben. Ferner ist sofort im Rahmen der bestätigten Pläne die Produktion von 1000 Kultivatoren für schwere Böden zu veranlassen, welche auf die Maschinenausleihstationen und volkseigenen Güter mit schweren Böden zu verteilen sind.

§ 2

(1) Das Ministerium für Industrie wird beauftragt, im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes für das Jahr 1950 für die deutsche Landwirtschaft folgende Traktoren, Maschinen und Geräte herstellen zu lassen:

- 5 060 Traktoren,
- 8 000 Traktorenpflüge,
- 1 100 Schlepper-Kultivatoren,
- 3 500 Traktoren-Eggen,
- 600 Traktoren-Drillmaschinen,
- 2 000 Grasmäher,
- 1 000 Anbaumähbalken,
- 2 500 gummibereifte Ackerwagen,
- 12 000 Traktorendecken,
- 6 000 Autodecken für Ackerwagen,
- Ersatzteile für Traktoren im Werte von 13,4 Millionen DM,
- Ersatzteile für Landmaschinen im Werte von 12,8 Millionen DM,
- Scharschrauben, Holzschrauben, ferner Hufeisen und Huftnägel.

(2) Von dieser Produktion sind bis zum 31. März 1950 zu produzieren und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bereitzustellen:

- 800 Traktoren,
- 2 000 Traktorenpflüge,
- 300 Schlepper-Kultivatoren,
- 400 Traktoren-Eggen,
- 200 Traktoren-Drillmaschinen,
- 1 500 Traktorendecken,
- 1 500 Autodecken für Ackerwagen,
- 500 Grasmäher,
- Ersatzteile für Traktoren im Werte von 6 Millionen DM,
- Ersatzteile für Landmaschinen im Werte von 3 Millionen DM,
- Scharschrauben, Holzschrauben, ferner Hufeisen und Huftnägel.

Die Aufteilung der Lieferungen erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 3

Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung hat die für die Herstellung der Traktoren, Maschinen, Geräte und Ersatzteile nach § 2 erforderlichen Materialien fristgemäß und zweckgebunden dem Ministerium für Industrie zur Verfügung zu stellen.

II.

Vergrößerung und bessere Ausnützung der Nutzfläche

§ 4

(1) Alle erforderlichen Maßnahmen zur Bestellung der nicht bebauten Flächen des Bodenfonds und der

herrenlosen Ländereien sind anzuordnen und durchzuführen.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zu veranlassen, daß die als Dauergrünland nicht voll ausgenutzten bzw. nicht genügend Erträge bringenden Flächen, soweit sie sich für eine ackerbauliche Nutzung eignen, umgebrochen und noch im Frühjahr 1950 zum Ackerbau genutzt werden.

(3) Die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1950 umgebrochenen Dauergrünlandflächen sind vom Tage ihrer Nutzung an auf die Dauer von zwei Jahren weiter als Grünland zu veranlagen.

§ 5

(1) Zur Verbesserung der Futtergrundlage ist im Jahre 1950 der Zwischenfruchtanbau auf einer Fläche von 250 000 ha durchzuführen, und zwar:

in Mecklenburg	auf 30 000 ha,
in Brandenburg	auf 40 000 ha,
in Sachsen-Anhalt	auf 70 000 ha,
in Sachsen	auf 75 000 ha,
in Thüringen	auf 35 000 ha.

Die Zwischenfruchterträge dieser Flächen sind ablieferungsfrei und im vollen Umfange der Viehfütterung zuzuführen.

(2) Die Lieferung von Zwischenfruchtsaatgut erfolgt ab 1. Juni 1950 gegen Bezahlung ohne Umtausch gegen Konsumgetreide für die folgenden Fruchtarten, soweit der Nachweis über die Zwischenfruchtanbaufläche erbracht wird:

Futterhülsenfrüchte, Mais und Hirse, Senf- und Sonnenblumenkerne sowie andere zur Futternutzung geeignete Ölfruchtsaaten.

Im Anbauplan für 1950 ist eine entsprechende Fläche zum Anbau von Saatgut für Zwischenfrüchte vorzusehen.

§ 6

Die 1600 ha große Fläche Moorwiesen des Randower Bruchs und die großen Friedländer Wiesen im Lande Mecklenburg sind sofort der Vereinigung volkseigener Güter zur Bewirtschaftung zu übergeben. Hiervon sind noch im Frühjahr 1950 1200 ha für die ackerbauliche Nutzung herzurichten und mit Hanf anzubauen. Das erforderliche Saatgut ist von dem Ministerium für Handel und Versorgung bereitzustellen.

§ 7

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, das gesamte Bodenuntersuchungswesen in die Hand des Staates überzuführen. Alle Versuchsstationen und alle sonstigen Körperschaften und Einrichtungen, die sich mit Bodenuntersuchungen befassen, werden hinsichtlich der Bodenuntersuchungen der Aufsicht des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft unterstellt. Die Agronomen der Maschinenausleihstationen und die Ackerbauberater sind zur Vornahme der örtlichen Bodenuntersuchungen unter Verwendung geeigneter Geräte auszubilden.

§ 8

Die Ackerbauberatung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) ist ab 1. April 1950 im Bereich der Dorfgemeinschaften aufzunehmen.